

**Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (KOM(2006)213 endg.); Vorschlag für eine Verordnung (EG, Euratom) der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (SEK(2006) 866) endg.)**

(2007/C 94/03)

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 286,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 41,

gestützt auf die am 18. Mai 2006 und am 4. Juli eingegangenen Ersuchen der Kommission um Stellungnahme nach Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum geänderten Vorschlag für die Haushaltsordnung bzw. zum Vorschlag für Durchführungsbestimmungen —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

### I. EINLEITUNG

1. Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften <sup>(3)</sup> (im Folgenden: „HO“) bildet die Rechtsgrundlage für die Reform der Haushaltsführung. Im Dezember 2002 hat die Kommission nach ausführlicher Konsultation der Organe die Durchführungsbestimmungen zur HO (im Folgenden: „DB“) angenommen. Beide Verordnungen, die für alle Organe gelten, sind am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.
2. Der 2006 angenommene geänderte Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften <sup>(4)</sup> (im Folgenden: „HO-Vorschlag“) wurde gemäß Artikel 184 der HO vorgelegt, wonach die Haushaltsordnung alle drei Jahre sowie jedes Mal, wenn es sich als notwendig

erweist, zu überprüfen ist. Der HO-Vorschlag zielt im Wesentlichen darauf ab, effizientere und transparentere Vorschriften, ein angemessenes Verhältnis zwischen den Kosten der Kontrollen einerseits und den finanziellen Risiken andererseits und gleichzeitig einen hohen Schutz der Finanzmittel der Gemeinschaft zu gewährleisten. Über den geänderten HO-Vorschlag wurde Ende November 2006 im Wege des Vermittlungsverfahrens Einvernehmen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielt. Der betreffende Text wird in der vorliegenden Stellungnahme berücksichtigt <sup>(5)</sup>.

3. Um das Rechtsetzungsverfahren zu beschleunigen, hat die Kommission ferner einen Vorschlag für eine Verordnung (EG, Euratom) der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften <sup>(6)</sup> (im Folgenden: „DB-Vorschlag“) vorgelegt. Der EDSB wird zu beiden Vorschlägen konsultiert.
4. Aus Sicht des EDSB ist eine Prüfung dieser Vorschläge wichtig, da sie sich auf die Art und Weise auswirken werden, wie mit bestimmten personenbezogenen Daten über finanzielle Vorgänge umgegangen wird. Zu den Kernpunkten der Vorschläge zählt, dass die Kommission eine gemeinsame zentrale Datenbank für alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft einrichten und verwalten soll, in der Bewerber und Bieter erfasst werden, die sich wegen Betrugs in einer spezifischen Ausschlussituation befinden; zudem sollen die in dieser Datenbank gespeicherten Informationen an die Behörden der verschiedenen Ebenen weitergegeben werden dürfen. Der EDSB betont, dass es eine zentrale Datenbank, in der Bewerber und Bieter erfasst werden, die sie sich in einer der in den Artikeln 93, 94 sowie 96 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung genannten Situation befinden, schon jetzt — vor Änderung der Haushaltsordnung — gibt <sup>(7)</sup>. Die bestehende Datenbank beruht auf Warnmeldungen, die entsprechend den Konsequenzen für die Bewerber und Bieter abgestuft sind (Stufen 1, 2, 3, 4, 5a und 5b). Allerdings erfasst diese von der Kommission für den internen Gebrauch aufgebaute Datenbank mehr Informationen als die Datenbank, die nach dem HO-Vorschlag geplant ist (und in der lediglich Warnmeldungen der Stufe 5 gespeichert würden). Diese zentrale Datenbank und weitere Aspekte der Vorschläge müssen unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes sorgfältig geprüft werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

<sup>(2)</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>(4)</sup> Dok. KOM(2006) 213 endg. — 2005/0090 (CNS).

<sup>(5)</sup> Artikel 95 Absatz 3 wurde im geänderten Vorschlag gestrichen, was unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes eine Verbesserung ist.

<sup>(6)</sup> Dok. SEK(2006) 866 endg.

<sup>(7)</sup> Zur gegenwärtigen Lage siehe Stellungnahme (Vorabkontrolle) des EDSB vom 6. Dezember 2006 zum Frühwarnsystem der Kommission (Website: [www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu)).

*Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten*

5. Die Kommission hat den HO- und den DB-Vorschlag dem EDSB gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (im Folgenden: „Verordnung 45/2001“) zur Stellungnahme übermittelt. Da es sich bei Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung 45/2001 um eine zwingende Vorschrift handelt, begrüßt der EDSB, dass in den Präambeln der Vorschläge ausdrücklich auf diese Konsultation verwiesen wird.

## II. ANALYSE DER VORSCHLÄGE

6. Die Kommission, die für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union und aller anderen von den Gemeinschaften verwalteten Mittel zuständig ist, hat die Pflicht, gegen Betrug und andere illegale Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften vorzugehen. Nach dem HO-Vorschlag und dem DB-Vorschlag würden der Kommission darüber hinaus bei der Verwaltung der Gemeinschaftsmittel neue Pflichten hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen und Finanzhilfen an Dritte auferlegt. Mit den vorgeschlagenen Verordnungen sollen Vorschriften zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften festgelegt werden; dabei ist jedoch unbedingt sicherzustellen, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Rechte auf Datenschutz und Privatsphäre der Betroffenen hinreichend geschützt werden.

### II.1. Transparenz

7. Der EDSB erkennt an, dass mit den Vorschlägen wichtige Grundsätze einer wirtschaftlichen Haushaltsführung gefördert und dass neue Grundsätze eingeführt bzw. bereits bestehende verstärkt werden. So heißt es beispielsweise in Erwägungsgrund 1 des HO-Vorschlags: *„Wichtig ist vor allem die Verbesserung der Transparenz dahingehend, dass Informationen über die Empfänger von Gemeinschaftsmitteln bereitgestellt werden.“* Dieser Grundsatz wird in Artikel 30 Absatz 3 und Artikel 53 des HO weiter ausgeführt.
8. Nach diesen Bestimmungen, die sich mit dem Transparenzgrundsatz befassen, sollen künftig Informationen über die Empfänger von Haushaltsmitteln veröffentlicht werden. Der EDSB befürwortet zwar die Aufnahme dieses Grundsatzes, sofern die Richtlinie 95/46/EG und die Verordnung 45/2001 gebührend beachtet werden, möchte jedoch hervorheben, dass hinsichtlich der Rechte der betroffenen Personen <sup>(8)</sup> ein proaktiver Ansatz verfolgt werden muss, da personenbezogene Daten weitergegeben werden sollen. Dieser proaktive Ansatz könnte darin bestehen, dass den betroffenen Personen im Voraus, d.h. zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten, mitgeteilt wird,

dass diese Daten eventuell veröffentlicht werden; zudem sollte gewährleistet sein, dass das Recht auf Auskunft und das Widerspruchsrecht der Betroffenen beachtet werden. Dieses Prinzip sollte auch für die nachträgliche Veröffentlichung von Informationen über Empfänger (Artikel 169 der Durchführungsbestimmungen) gelten.

### II.2. Zentrale Datenbank des Frühwarnsystems

9. Nach Artikel 95 des HO-Vorschlags entwickelt und verwaltet die Kommission nach Maßgabe der Gemeinschaftsvorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten eine zentrale Datenbank, in der Angaben zu den Bewerbern und Bieter, die sich in einer der in den Artikeln 93, 94 <sup>(9)</sup> sowie 96 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe a genannten Ausschlussituationen befinden, erfasst werden. Wie in der Einleitung bereits erwähnt, wird mit dieser Neufassung von Artikel 95, nach der die Kommission eine führende Rolle übernehmen soll, die bislang übliche Praxis nicht wesentlich geändert (d.h. nach Artikel 95 der HO hätte eigentlich jedes Organ eine eigene zentrale Datenbank). Tatsächlich verfügen die Organe <sup>(10)</sup> jedoch derzeit nicht über eigene Datenbanken, sondern nutzen die elektronische Datenbank der Europäischen Kommission und tauschen mit dieser Daten aus <sup>(11)</sup>. Die Datenbank wird nach dem Verfahren verwaltet, das in der Entscheidung der Kommission über das Frühwarnsystem <sup>(12)</sup> vorgesehen ist. Alle sachdienlichen Informationen werden bei der Kommission erfasst, die als zentrales Portal für alle an das System angeschlossenen Organe fungiert.
10. Nach Artikel 95 des HO-Vorschlags ist die Datenbank eine gemeinsame Datenbank der Organe, Exekutivagenturen und Einrichtungen gemäß Artikel 185 der HO. In Artikel 95 der vereinbarten Fassung der Haushaltsordnung heißt es weiter, dass die Behörden der Mitgliedstaaten und Drittländer sowie die Einrichtungen, die in den Haushaltsvollzug eingebunden sind, dem zuständigen Anweisungsbefugten Informationen über Bewerber und Bieter mitteilen, die sich in einer Situation gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe e befinden (d.h. rechtskräftig verurteilt worden sind). Diese Informationen sind immer dann mitzuteilen, wenn das Verhalten des Wirtschaftsbeteiligten den finanziellen Interessen der Gemeinschaften geschadet hat (Artikel 95 Absatz 2). Welche Konsequenzen dies für die Beteiligung der Betroffenen hat, wird im Folgenden dargelegt.

<sup>(8)</sup> Siehe die Artikel 11-13 und 18 der Verordnung 45/2001. Zum Begriff „proaktiver Ansatz“ siehe Abhandlung des EDSB vom 12. Juli 2005 „Der Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und der Datenschutz“ (Website: <http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/lang/en/pid/21>)

<sup>(9)</sup> Artikel 93 und 94 (in Verbindung mit Artikel 114 Absatz 2) schreiben vor, dass Dritte von der Teilnahme an einer Ausschreibung oder einem Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen auszuschließen sind, wenn sie sich in einer der in Artikel 93 der HO genannten Situationen befinden, und dass keine Aufträge und Finanzhilfen an Dritte vergeben werden dürfen, die sich in einem Interessenkonflikt befinden oder im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung bzw. dem Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben.

<sup>(10)</sup> Artikel 1 der HO: Der Wirtschafts- und Sozialausschuss, der Ausschuss der Regionen, der Bürgerbeauftragte und der Europäische Datenschutzbeauftragte werden für die Zwecke der HO den Organen der Gemeinschaft gleichgestellt.

<sup>(11)</sup> Siehe Stellungnahme (Vorabkontrolle) des EDSB zum Frühwarnsystem des Europäischen Gerichtshofs, die demnächst auf unserer Website veröffentlicht wird.

<sup>(12)</sup> Entscheidung C(2004) 193/3, geändert durch das Korrigendum C(2004) 517 und zuletzt geändert durch die internen Vorschriften von 2006. Siehe: [http://ec.europa.eu/budget/library/sound\\_fin\\_mgt/ews\\_decision\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/budget/library/sound_fin_mgt/ews_decision_de.pdf)

11. In Anbetracht der in der HO genannten Ziele der Datenverarbeitung hat der EDSB grundsätzlich keine Einwände gegen eine zentrale Datenbank für Bewerber und Bieter, die sich in einer der in den Artikeln 93, 94 sowie 96 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe a genannten Situation befinden. Zu diesen Zielen zählen die Wirtschaftlichkeit, ein besserer Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften sowie die Weitergabe von vertraulichen Informationen über Dritte.
12. Obwohl in letzter Zeit mehr und mehr von zentralen Datenbanken und Großsystemen Gebrauch gemacht wird, ist der EDSB der Ansicht, dass in jedem Fall ordnungsgemäß und sorgfältig geprüft werden muss, ob eine solche Datenbank notwendig ist, und dass bei der Einrichtung einer solchen Datenbank besondere Garantien entsprechend den Grundsätzen des Datenschutzes vorgesehen werden müssen. Es gilt nämlich, jedwede Entwicklung zu verhindern, die den Schutz personenbezogener Daten in unzulässiger Weise beeinträchtigen würde. Nach Auffassung des EDSB muss bei jedem Vorschlag, der die Einrichtung eines zentralen Speichers für personenbezogene Daten vorsieht, der europäische Rechtsrahmen für den Datenschutz beachtet und wirklich eingehalten werden. Besonders wichtig für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gemeinschaftsorgane sind beispielsweise die Artikel 4 (Qualität der Daten), 5 (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung) und 10 (Verarbeitung besonderer Datenkategorien) der Verordnung 45/2001.
13. Des weiteren verweist der EDSB darauf, dass personenbezogene Daten für rechtmäßige Zwecke erhoben werden müssen (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 45/2001). Vor diesem Hintergrund vertritt er die Auffassung, dass das Anliegen der Organe und sonstigen Einrichtungen, ein System zum Schutze der finanziellen Interessen und des Ansehens der Gemeinschaften einzurichten, zwar berechtigt ist, die Einführung von Warnmeldungen über Personen jedoch äußerst nachteilige Folgen für die Betroffenen haben kann und deshalb besondere Garantien vorgesehen werden müssen, um die legitimen Interessen dieser Personen zu schützen. Wie diese Garantien aussehen müssen, wird in den nachstehenden Absätzen erläutert.
14. Die Datenbank des Frühwarnsystems basiert auf der zentral validierten Datei Rechtspersönlichkeiten (legal entity file, im Folgenden: „LEF“) und verwendet die darin gespeicherten Daten. Bei der LEF handelt es sich um eine allgemeine Datenbank, in der alle natürlichen und juristischen Personen erfasst werden, die auf Grund eines Vertrags und/oder in finanzieller Hinsicht etwas mit einer der Kommissionsdienststellen zu tun haben (bzw. hatten), wie etwa Dienstleister, Personal, Sachverständige, Empfänger von Finanzhilfen. Artikel 95 des HO-Vorschlags nennt lediglich Bewerber und Bieter; er gilt nicht für Angehörige des Personals, denn diese können nicht als Bewerber oder Bieter auftreten. Der EDSB empfiehlt daher, die Begriffe Bewerber und Bieter im DB-Vorschlag genauer zu definieren, um Missverständnissen bezüglich der erfassten Rechtspersönlichkeiten vorzubeugen.
15. Ferner sollte nach Auffassung des EDSB in Artikel 134a des DB-Vorschlags eindeutig festgelegt werden, welche Kategorien von Rechtspersönlichkeiten von der Datenbank erfasst werden. Artikel 134a bezieht sich auf Dritte — in der LEF als Rechtspersönlichkeiten bezeichnet —, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann. Darüber hinaus ist eine dritte Kategorie vorgesehen, denn es sollen auch Informationen über natürliche Personen, die gegenüber einem juristischen Person) Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse haben, übermittelt werden. In diesem Fall werden also natürliche Personen aufgrund der Tatsache, dass sie Vertretungsbefugnisse haben, von dem System erfasst. Dabei wird gegenwärtig so verfahren, dass für solche Personen ein neuer eigener Eintrag in die Datenbank aufgenommen wird. Die Verbindungen und Unterschiede zwischen den juristischen Personen und den natürlichen Personen, die gegenüber einem juristischen Person Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse haben, sollten geklärt werden.

#### II.2.b Aktualisierung der in der Datenbank gespeicherten Informationen

16. Nach dem Grundsatz der Qualität der Daten (Artikel 4 der Verordnung 45/2001) müssen die Daten den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben werden, dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen<sup>(13)</sup>. Es liegt auf der Hand, dass die Qualität der personenbezogenen Daten nur dann gewährleistet werden kann, wenn in regelmäßigen Abständen gründlich überprüft wird, ob sie korrekt sind. Nach dem in Artikel 134a Absatz 2 des DB-Vorschlags vorgesehenen Verfahren würde die Kommission den gemäß Absatz 1 desselben Artikels benannten Personen regelmäßig und über eine gesicherte Verbindung die validierten Informationen der Datenbank zur Verfügung stellen. Dieser Zeitplan ist vage. Dem EDSB ist bekannt, dass derzeit Alternativen geprüft werden, die insbesondere eine ständige Übermittlung von Daten vorsehen. Dies würde jedoch noch nicht genügen. Aus Sicht des EDSB muss die zentrale Datenbank häufig aktualisiert werden; dies muss zudem systematisch und nach einem genau festgelegten Zeitplan geschehen. (So ließe sich mit einer monatlichen oder wöchentlichen Übermittlung sicherstellen, dass die Daten korrekt sind und rechtzeitig aktualisiert werden.)

#### II.2.a Betroffener Personenkreis

14. Die Datenbank des Frühwarnsystems basiert auf der zentral validierten Datei Rechtspersönlichkeiten (legal entity file, im Folgenden: „LEF“) und verwendet die darin gespeicherten Daten. Bei der LEF handelt es sich um eine allgemeine Datenbank, in der alle natürlichen und juristischen Personen erfasst werden, die auf Grund eines Vertrags und/oder in finanzieller Hinsicht etwas mit einer der Kommissionsdienststellen zu tun haben (bzw. hatten), wie etwa Dienstleister, Personal, Sachverständige, Empfänger von Finanzhilfen. Artikel 95 des HO-Vorschlags nennt lediglich Bewerber und Bieter; er gilt nicht für Angehörige des Personals, denn diese können nicht als Bewerber oder Bieter auftreten. Der EDSB empfiehlt daher, die Begriffe Bewerber und Bieter im DB-Vorschlag genauer zu definieren, um Missverständnissen bezüglich der erfassten Rechtspersönlichkeiten vorzubeugen.

#### II.2.c Verwaltung und Sicherung der Daten

17. Die zentrale Datenbank muss hinreichend geschützt werden. Eine Grundvoraussetzung für einen hinreichenden Schutz der in der Datenbank gespeicherten personenbezogenen Daten und deren Aktualisierung besteht darin, dass bei der Verwaltung der zentralen Datenbank auf ein größtmögliches Maß an Sicherheit geachtet wird. Um dieses zufrieden stellende Maß an Sicherheit zu erreichen, müssen gegen die Risiken, die von der Infrastruktur des Systems und den beteiligten Personen ausgehen könnten, hinreichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

<sup>(13)</sup> In der Datenbank des Frühwarnsystems werden folgende Informationen gespeichert: Name und Anschrift der betreffenden Person — Art der Warnmeldung — Datum der Warnung und der Entwarnung — Kommissionsdienststelle, die die Warnmeldung veranlasst hat.

18. Daher muss nach Auffassung des EDSB ein einheitliches Verfahren für die Auswahl der Anweisungsbefugten eingeführt werden, um einen angemessenen Schutz der in der zentralen Datenbank gespeicherten Informationen und der Datenintegrität zu gewährleisten. Zwar regelt Artikel 134a die Auswahl und die Festlegung der Aufgaben des Anweisungsbefugten, der dafür zuständig ist, eine Eintragung in der Datenbank zu beantragen und in der Datenbank gespeicherte validierte Daten entgegenzunehmen, doch gilt dieses Verfahren lediglich für die Organe, Exekutivagenturen oder Einrichtungen nach Artikel 185 der HO; es wurde seitens der Kommission mit ihrer Entscheidung über ein Frühwarnsystem umgesetzt. Was die Mitgliedstaaten, Drittländer oder internationale Organisationen betrifft, so ist keine besondere Vorschrift vorgesehen. Dies könnte dazu führen, dass die Daten, die abgerufen werden, nicht überall in gleichem Ausmaß geschützt werden.

19. Der EDSB empfiehlt, in zusätzlichen Verwaltungsvorschriften festzulegen, auf welchem Wege und in welchem Umfang den Behörden und Einrichtungen der Mitgliedstaaten, Drittländern und internationalen Organisationen der Zugang zu den Daten zu gewähren ist. Aus seiner Sicht gilt es nämlich nicht nur, die Sicherheit der in der Datenbank gespeicherten Informationen zu gewährleisten, sondern auch dafür zu sorgen, dass die Informationen lediglich den Behörden übermittelt werden, die zuständig und berechtigt sind, und in diesen Behörden auch nur an den zuständigen Beamten.

#### II.2.d Datenaustausch

20. Der EDSB stellt fest, dass eine einzige zentrale Zugangsstelle für die Datenbank eingerichtet werden soll, die von der Kommission koordiniert wird. Zudem wird mit dem HO-Vorschlag das Frühwarnsystem weiter ausgedehnt, da mehr Behörden und Einrichtungen als in der früheren Fassung vorgesehen Zugang erhalten sollen. Daher wird in dem Vorschlag beim Zugang zu den Informationen zwischen mehreren Fällen unterschieden. Da es dabei um verschiedene Behörden und Einrichtungen geht, müssen sie getrennt analysiert werden. Unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes stellt der EDSB fest, dass aufgrund der Tatsache, dass das Recht auf Zugang zur Datenbank verschiedenen Einrichtungen gewährt wird, eine Datenübermittlung zu jeder dieser Einrichtungen stattfindet, auch wenn die Daten von der Kommission gespeichert werden. Die Analyse muss daher auf Grundlage der die Übermittlung von Daten betreffenden Artikel 7, 8 und 9 der Verordnung 45/2001 erfolgen.

21. Im HO-Vorschlag wird zwischen zwei Fällen der Datenübermittlung unterschieden. Beim ersten Fall geht es um die Übermittlung von Daten innerhalb von oder zwischen Gemeinschaftsorganen und -einrichtungen. Der zweite Fall betrifft das Zugangsrecht der Mitgliedstaaten und von Drittländern oder internationalen Organisationen. Der EDSB wird in der vorliegenden Stellungnahme getrennt auf den Fall der Mitgliedstaaten und den der Drittländer oder internationalen Organisationen eingehen, da sie auch in der Verordnung 45/2001 getrennt behandelt werden.

22. Der erste Fall wird mit Artikel 95 Absatz 1 des HO-Vorschlags abgedeckt, in dem es heißt, dass es sich bei der von

der Kommission eingerichteten und betriebenen Datenbank um eine gemeinsame Datenbank der Organe, Exekutivagenturen und Einrichtungen, die im Artikel 185 des HO erwähnt werden, handelt. Der EDSB betont, dass bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten innerhalb von oder zwischen Gemeinschaftsorganen oder -einrichtungen Artikel 7 der Verordnung 45/2001 Anwendung findet. Der EDSB weist daraufhin, dass der Empfänger somit die Daten nur für die Zwecke verarbeiten darf, für die sie übermittelt wurden.

23. Der Zugang der Mitgliedstaaten, Drittländer und internationalen Organisationen wird in Artikel 95 Absatz 2 Unterabsatz 2 des HO-Vorschlags geregelt. Danach erhalten sie Zugang zu den in der Datenbank erfassten Informationen und können diese in angemessener Weise und auf ihre eigene Verantwortung berücksichtigen, bei der Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushalts. Der Vorschlag sieht somit den automatischen Zugang zur Datenbank vor, im Rahmen von der Vergabe von Aufträgen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltes stehen.

24. Der EDSB unterstreicht, dass immer dann, wenn es sich bei den Empfängern der betreffenden Daten um Mitgliedstaaten handelt, Artikel 8 der Verordnung 45/2001 Anwendung findet. Dieser Artikel regelt die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Empfänger, die nicht Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft sind und die der Richtlinie 95/46/EG unterworfen sind. In diesem Fall wird Artikel 8 Buchstabe a sicherlich eingehalten, denn aus der von der Kommission gewählten Art und Weise der Ausführung des Haushaltsplans ergibt sich, ob die Daten für die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Empfänger „erforderlich“ sind. Überdies unterliegen alle diese Einrichtungen den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften und sie handeln für die Zwecke der Ausführung des Gemeinschaftshaushalts.

25. Was Drittländer und internationale Organisationen betrifft, so findet Artikel 9 der Verordnung 45/2001<sup>(14)</sup> Anwendung. Nach Artikel 9 Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten nur dann an Empfänger, die nicht Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft sind und die nicht den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, übermittelt werden, wenn ein angemessenes Schutzniveau in dem Land des Empfängers oder innerhalb der empfangenden internationalen Organisation gewährleistet ist und diese Übermittlung ausschließlich die Wahrnehmung von Aufgaben ermöglichen soll, die in die Zuständigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen fallen. Hiervon darf nach der Verordnung 45/2001 bei der Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushalts abgewichen werden. Der EDSB betont jedoch, dass diese Ausnahmeregelung restriktiv auszulegen ist. Im Falle einer systematischen Übermittlung sollten angemessene Garantien vorgesehen werden. Bei der Übermittlung von Daten aus der zentralen Datenbank handelt es sich um eine systematische Übermittlung; daher sollte in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden, dass Garantien, wie etwa Vertragsklauseln in Fördervereinbarungen, vorgesehen werden müssen.

<sup>(14)</sup> Entspricht den Artikeln 25 und 26 der Richtlinie 95/46/EG.

26. Im Übrigen sind Drittländer nach Artikel 95 der HO nicht nur Empfänger von Daten aus der zentralen Datenbank. Artikel 134a des DB-Vorschlags sieht vor, dass auch Drittländer und internationale Organisationen Daten übermitteln sollen und dabei der Kommission bestätigen müssen, dass diese Informationen nach Maßgabe der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten zusammengestellt und übermittelt wurden. In diesem Zusammenhang unterstreicht der EDSB, dass der Grundsatz der Datenqualität besonders wichtig ist, wenn Daten grenzüberschreitend übermittelt werden. Es muss sichergestellt sein, dass in Bezug auf die Richtigkeit und die Aktualisierung der Daten, die der Kommission übermittelt und in die Datenbank eingegeben werden, die Bestimmungen der Verordnung 45/2001 eingehalten werden. Daher muss beim Abschluss von Fördervereinbarungen festgelegt werden, welche Daten erhoben werden und in welcher Weise ihre Qualität zu garantieren ist. Dies sollte ebenfalls in den Durchführungsbestimmungen vorgeschrieben werden.

#### II.2.e Rechte der Bewerber und Bieter

27. Bewerber und Bieter, die in der zentralen Datenbank erfasst werden, sollen Garantien in Bezug auf die Verwaltung ihrer persönlichen Daten erhalten. Diese Garantien sollten insbesondere in dem Recht der betroffenen Personen auf Unterrichtung und auf Auskunft über ihre Daten bestehen.

28. Das Recht auf Unterrichtung ist in Artikel 134a Absatz 1 Unterabsatz 3 des DB-Vorschlags geregelt. Aus Sicht des EDSB sollte dieser Unterabsatz überarbeitet und folgendermaßen umformuliert werden: „Die Organe, Exekutivagenturen, Behörden und Einrichtungen nach Artikel 95 Absätze 1 und 2 der Haushaltsordnung bestätigen der Kommission, dass diese Informationen nach Maßgabe der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten zusammengestellt und übermittelt wurden und dass der betreffende Dritte über die Übermittlung der Informationen unterrichtet wurde.“ Der EDSB unterstreicht, dass die Organe, Exekutivagenturen und Einrichtungen dabei der Verordnung 45/2001 unterliegen, in den Mitgliedstaaten aber die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG maßgeblich sind. Allerdings können auf nationaler Ebene Probleme auftreten, wenn ein Drittland seinen Bürgern nicht das Recht auf Unterrichtung gewährt. Nach Auffassung des EDSB sollte die Kommission ein Verfahren einführen, bei dem alle Bewerber und Bieter informiert werden, wenn sie in der zentralen Datenbank erfasst werden.

29. Darüber hinaus befürwortet der EDSB einen proaktiven Ansatz hinsichtlich des Rechts auf Unterrichtung<sup>(15)</sup>. In seiner Stellungnahme (Vorabkontrolle) zur Einführung des Frühwarnsystems des Europäischen Gerichtshofs<sup>(16)</sup> begrüßt der EDSB, dass allen betroffenen Dritten im Voraus mitgeteilt wird, dass ihre persönlichen Daten vom Gerichtshof nicht nur für interne Zwecke im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren verwendet, sondern auch aufgrund von Artikel 93 und 94 der HO an andere Organe weitergegeben werden können, damit sie in die in Artikel 95 der HO genannte Datenbank der Kommission eingegeben werden. In diesen Fällen wurde der betreffende Dritte bereits informiert, dass er von der Teilnahme an einem Vergabe- oder

an einem Finanzhilfungsverfahren ausgeschlossen werden kann, wenn er in der Datenbank der Kommission erfasst ist. Der EDSB erkennt ebenfalls an, dass Anstrengungen unternommen worden sind, um zusätzliche Informationsrechte zu verankern. So ist in Erwägungsgrund 36 des HO-Vorschlags festgelegt, dass erfolglose Bieter zu unterrichten sind, wenn ein Auftrag vergeben worden ist. Wie der EDSB bereits im Vorausgehenden betont hat, sollte dieses Verfahren von allen betroffenen Organen, Behörden und Einrichtungen befolgt und im DB-Vorschlag vorgeschrieben werden.

30. Nach Artikel 13 der Verordnung 45/2001 hat die betroffene Person das Recht, von den für die Verarbeitung Verantwortlichen Auskunft darüber zu erhalten, welche Daten über sie verarbeitet wurden. Um dieses Recht durchzusetzen, sollte daher in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden, dass Dritte, die in der Datenbank erfasst werden, ein Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Daten haben und dass dieses Recht nur aus den in Artikel 20 der Verordnung 45/2001 genannten Gründen eingeschränkt werden darf. Überdies besteht ein enger Zusammenhang zwischen dem Recht auf Auskunft und dem vorgenannten proaktiven Ansatz, denn Personen, die nicht wissen, dass sie in der Datenbank erfasst wurden, können auch ihr Recht auf Auskunft nicht geltend machen.

#### II.2.f Notwendigkeit der Vorabkontrolle

31. Nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung 45/2001 können Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens, besondere Risiken für die Rechte der betroffenen Personen beinhalten. Gleiches gilt für Verarbeitungen, die darauf abzielen, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d).

32. Zum Zeitpunkt der Annahme der vorliegenden Stellungnahme hatten die Europäische Kommission und der Europäische Gerichtshof dem EDSB Meldungen für die Vorabkontrolle ihres auf der geltenden Fassung der HO beruhenden Frühwarnsystems übermittelt. Die Neufassung der HO sieht insofern Änderungen in Bezug auf die Verwaltung der Datenbank vor, als eine gemeinsame Datenbank aufgebaut und betrieben werden soll, auf die Mitgliedstaaten, Drittländer und internationale Organisationen zugreifen und in die sie Daten eingeben können; der EDSB hält dies für eine substantielle Änderung, die Artikel 27 der Verordnung 45/2001 unterliegt. Er wird daher das System vorab überprüfen sobald die Kommission Schritte zur Umsetzung des neuen Rechtsrahmens einleitet.

### III. FRISTEN FÜR DIE SPEICHERUNG UND HAUSHALTSKONTROLLE

33. Der EDSB möchte bei dieser Gelegenheit auf eine Bestimmung eingehen, mit der er sich bereits im Zuge einer früheren Vorabkontrolle im Zusammenhang mit Haushaltsfragen befasst hat, obwohl diese Bestimmung von den derzeitigen Änderungen, die Gegenstand der Vorschläge sind, nicht betroffen ist.

<sup>(15)</sup> Wie beim vorgenannten Grundsatz der Transparenz.

<sup>(16)</sup> Diese wird demnächst auf unserer Website ([www.europa.edps.eu](http://www.europa.edps.eu)) veröffentlicht.

*Geltender Rahmen*

34. In Artikel 49 der geltenden DB betreffend die Aufbewahrung der Belege bei den Anweisungsbefugten heißt es: „Die Verwaltungssysteme und -verfahren für die Aufbewahrung der Originalbelege sehen Folgendes vor: (...) d) die Aufbewahrung dieser Belege während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem das Europäische Parlament die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt hat, auf das sich die jeweiligen Belege beziehen. Die Belege für nicht endgültig abgeschlossene Vorgänge werden über den in Absatz 1 Buchstabe d vorgesehenen Zeitraum hinaus bis zum Ende des Jahres aufbewahrt, das auf das Jahr des Abschlusses dieser Vorgänge folgt.“
35. Was die Aufbewahrung der Belege betrifft, so dürfen nach den DB also Belege für die Zwecke der Entlastung der europäischen Organe und Einrichtungen für die Ausführung des Haushalts grundsätzlich bis zu sieben Jahre aufbewahrt werden.
36. Da die von den Anweisungsbefugten aufbewahrten Belege personenbezogene Daten enthalten können, gelten auch hier die Grundsätze für die Aufbewahrung, wie sie in der Verordnung 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verankert sind.
37. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung 45/2001 schreibt allgemein vor, dass die personenbezogenen Daten den Zwecken entsprechen müssen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein müssen und nicht darüber hinausgehen dürfen. Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung dürfen zudem personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.
38. Artikel 37 der Verordnung enthält besondere Vorschriften für die Aufbewahrung von Verkehrsdaten und Daten für die Gebührenabrechnung im Rahmen interner Kommunikationsnetze. Diese Netze werden in Artikel 34 definiert als Telekommunikationsnetze oder Endgeräte, „die unter der Kontrolle eines Organs oder einer Einrichtung der Gemeinschaft betrieben werden“. Der Artikel gilt somit für Verkehrsdaten und Daten für die Gebührenabrechnung, die von den internen Netzen der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft erhoben werden.
39. Nach Artikel 37 Absatz 1 sind Verkehrsdaten, die für den Verbindungsaufbau von Anrufen oder anderen Verbindungen über das Telekommunikationsnetz verarbeitet und gespeichert werden, nach Beendigung des Gesprächs oder anderer Verbindungen zu löschen oder zu anonymisieren. Somit müssen die Daten grundsätzlich gelöscht werden, sobald sie für den Verbindungsaufbau von Anrufen oder anderen Verbindungen nicht mehr erforderlich sind.
40. Allerdings können nach Artikel 37 Absatz 2 für die Verwaltung des Telekommunikationshaushalts und des Datenverkehrs einschließlich der Kontrolle der rechtmäßigen Nutzung des Telekommunikationssystems die in einer vom Europäischen Datenschutzbeauftragten genehmigten Liste genannten Verkehrsdaten<sup>(17)</sup> verarbeitet werden. Diese Daten sind so

schnell wie möglich, spätestens aber sechs Monate nach ihrer Erhebung, zu löschen oder zu anonymisieren, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist für die Feststellung, die Ausübung oder die Verteidigung eines Rechtsanspruchs im Rahmen eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens erforderlich. Wird innerhalb der sechs Monate kein Verfahren eingeleitet, so müssen die Verkehrsdaten gelöscht oder anonymisiert werden. Wurde jedoch innerhalb dieses Zeitraums ein Verfahren eingeleitet, so wird die Frist bis zum Ende des Verfahrens und darüber hinaus bis zum Ende der Ausschlussfrist für die Berufung oder gegebenenfalls den Abschluss der Berufungsverfahren unterbrochen. Nach Ablauf der sechs Monate dürfen Verkehrsdaten und Daten für die Gebührenabrechnung ausschließlich auf Grundlage von Artikel 20 aufbewahrt werden.

41. Nach Artikel 20 der Verordnung 45/2001 kann in bestimmten, einzeln aufgeführten Fällen von dem in Artikel 37 Absatz 1 verankerten Gebot, dass die Verkehrsdaten sofort zu löschen sind, abgewichen bzw. dieses Gebot eingeschränkt werden. So können Verkehrsdaten aufbewahrt werden, wenn dies notwendig ist für die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten, ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich Währungs-, Haushalts- oder Steuerangelegenheiten oder den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen. Als Ausnahmeregelung von den in der Verordnung festgelegten Grundsätzen des Datenschutzes ist Artikel 20 restriktiv auszulegen und nur im Einzelfall anzuwenden. Außerdem beziehen sich die in Artikel 20 genannten Ausnahmen nur auf die sofortige Löschung der Verkehrsdaten gemäß Artikel 37 Absatz 1 und nicht auf die Sechsmonatsfrist gemäß Artikel 37 Absatz 2. Daher kann Artikel 20 nicht herangezogen werden, um die Aufbewahrung von Verkehrsdaten über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus für die Zwecke der allgemeinen Rechnungsprüfung gemäß Artikel 49 der DB zu rechtfertigen.

*Notwendigkeit einer Überarbeitung*

42. Der EDSB empfiehlt daher, die DB in Bezug auf die Aufbewahrung der Belege dahin gehend zu überarbeiten, dass die Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten eingehalten werden.
43. Hierzu muss geprüft werden, welche für Informationen diese Belege enthalten. Sie enthalten nämlich verschiedene Arten von Informationen: allgemeine Informationen, die für die Entlastung für die Ausführung des Haushalts, gegebenenfalls einschließlich einer Rechnungsprüfung, erforderlich sind, sowie Detailinformationen, die als solche für die Haushaltskontrolle unerheblich sind.
44. Generell sollte gelten, dass bei Belegen, die personenbezogene Daten enthalten, lediglich die personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen, die für die Entlastung benötigt werden. Belege mit personenbezogenen Daten, die hierfür unerheblich sind, sollten so weit wie möglich gelöscht werden. Die betreffenden Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie dies für die Entlastung erforderlich ist. Der in Artikel 49 der DB festgelegte Zeitraum von fünf bis sieben Jahren ist in jedem Fall als maximale Frist für die Aufbewahrung von Belegen zu betrachten.

<sup>(17)</sup> Die Daten für die Gebührenabrechnung werden in Artikel 37 Absatz 2 nicht ausdrücklich genannt, können jedoch implizit eingeschlossen werden.

45. Was die Aufbewahrung von Belegen betrifft, die Angaben wie beispielsweise Verkehrsdaten enthalten, so sollte grundsätzlich gelten, dass diese Verkehrsdaten gelöscht werden, da sie für die Erteilung der Entlastung unerheblich sind. Sind die Belege in mehrere Ebenen untergliedert, so ist die niedrigste detaillierteste Ebene, die evtl. auch Verkehrsdaten enthält, nicht erforderlich und sollte daher nicht für die Zwecke der Entlastung aufbewahrt werden. Sind die Belege nicht in Ebenen untergliedert, so sollte versucht werden, die darin enthaltenen Informationen nur teilweise zu verarbeiten, wenn dies keinen übermäßigen Aufwand bedeutet.
46. Zur näheren Erläuterung möchte der EDSB das Beispiel der haushaltsmäßigen Erfassung des Telefonfestnetzes in den Organen anführen. In Bezug auf das Telefonfestnetz dürften nach Artikel 37 grundsätzlich Verkehrsdaten, wie die Nummer des anrufenden und des angerufenen Teilnehmers sowie die Dauer der Telefongespräche, für die Verwaltung des Telekommunikationshaushalts und des Datenverkehrs einschließlich der Kontrolle der rechtmäßigen Nutzung des Telekommunikationssystems bis zu sechs Monate aufbewahrt werden. Sobald die rechtmäßige Nutzung der Telekommunikationsgeräte überprüft worden ist, sollten die Verkehrsdaten gelöscht oder anonymisiert werden. Müssen die Daten für die Überprüfung der Telekommunikationskosten nach den DB aufbewahrt werden, so sind keine detaillierten Daten erforderlich. Die einzigen Daten, die in diesem Fall für die haushaltsmäßige Erfassung aufbewahrt werden dürfen, sind Daten über die Kosten der Verbindungen, aus denen sich keine sonstigen Verkehrsdaten ableiten lassen <sup>(18)</sup>.

#### Vorschlag zur Änderung von Artikel 49

47. Der EDSB schlägt vor, im Interesse der Vereinbarkeit mit der Verordnung 45/2001 dem Artikel 49 der DB den folgenden Absatz anzufügen: *„Die in den Belegen enthaltenen personenbezogenen Daten sollten so weit wie möglich gelöscht werden, wenn sie für die Erteilung der Entlastung nicht erforderlich sind. In jedem Fall ist bei der Aufbewahrung von Verkehrsdaten Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) 45/2001 zu beachten.“*

#### IV. FAZIT

Der EDSB begrüßt, dass er zu diesen Vorschlägen, mit denen eine wirtschaftlichere und transparentere Verwaltung der Gemeinschaftsmittel erreicht werden soll, konsultiert wurde. Er begrüßt ebenfalls bei dieser Gelegenheit auf die besonderen Datenschutzaspekte eingehen zu können, die bei der Umsetzung, insbesondere im Rahmen des Frühwarnsystems, zu beachten sind.

Im Wesentlichen empfiehlt der EDSB Folgendes:

- In den Durchführungsbestimmungen sollte auf einen proaktiven Ansatz (Vorabinformation und nachträgliche Unterrichtung) Bezug genommen werden, der nach dem Grundsatz der Transparenz von allen betroffenen Organen, Behörden und Einrichtungen zu verfolgen ist.

- Bei der Einrichtung einer zentralen Datenbank müssen besondere Garantien entsprechend den Grundsätzen des Datenschutzes eingeführt werden.
- In Artikel 134a der Durchführungsbestimmungen sollten die Begriffe „Bewerber“ und „Bieter“ klar definiert und festgelegt werden, welche Kategorien von Rechtspersonlichkeiten von der Datenbank erfasst werden.
- Die Durchführungsbestimmungen sollten einen genauen Zeitplan für die Aktualisierung der in der Datenbank gespeicherten Informationen enthalten.
- Im Interesse der Kohärenz sollten Mitgliedstaaten, Behörden und Einrichtungen ein einheitliches Verfahren für die Auswahl der Anweisungsbefugten einführen; auch sollte in zusätzlichen Verwaltungsvorschriften festgelegt werden, auf welchem Wege und in welchem Umfang ihnen gemäß Artikel 95 Absatz 2 Zugang zu den Daten zu gewährt ist.
- Da die Weitergabe von personenbezogenen Daten aus der zentralen Datenbank systematisch erfolgen soll, muss in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden, dass Garantien etwa in Form von Vertragsklauseln vorzusehen sind.
- Was die von Drittländern und internationalen Organisationen übermittelten Daten betrifft, so muss festgelegt werden, welche Daten erfasst werden und in welcher Weise ihre Qualität zu garantieren ist; entsprechende Vorschriften sollten in die Durchführungsbestimmungen aufgenommen werden.
- Artikel 134a Absatz 1 Unterabsatz 3 der Durchführungsbestimmungen sollte dahin gehend überarbeitet werden, dass darin auf die Organe, Exekutivagenturen, Behörden und Einrichtungen nach Artikel 95 Absätze 1 und 2 der Haushaltsordnung verwiesen wird.
- Was das Recht der Bewerber und Bieter auf Auskunft betrifft, so sollte eine Bezugnahme auf Artikel 13 der Verordnung 45/2001 aufgenommen werden.
- Der EDSB schlägt vor, dem Artikel 49 der DB einen Absatz anzufügen, um die Vereinbarkeit mit Artikel 37 der Verordnung 45/2001 sicherzustellen.

#### Hinsichtlich des Verfahrens

- empfiehlt der EDSB, in die Präambel des Vorschlags jeweils eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Stellungnahme aufzunehmen,
- weist der EDSB darauf hin, dass die vorgesehenen Verarbeitungen wesentliche Änderungen in Bezug auf die Verwaltung der Datenbank mit sich bringen und somit Artikel 27 der Verordnung 45/2001 unterliegen; daher muss das System vor seiner Einführung vom EDSB geprüft werden.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 2006

Peter HUSTINX

Europäischer Datenschutzbeauftragter

<sup>(18)</sup> Dies wird deutlich ausgeführt in der Stellungnahme des EDSB zum „TOP 50“-Verfahren des Europäischen Parlaments (Dossier 2004-0126).